

Satzung
des
Tennis-Club Bad Segeberg e. V.

Fassung vom 03.11.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 24.03.1948 gegründete Verein trägt den Namen „Tennis-Club Bad Segeberg e. V.“. Er führt die Tradition des im Mai 1925 begründeten „Tennis-Club Bad Segeberg e. V.“ fort.
- (2) Die Farben des Vereins sind grün-weiß.
- (3) Sitz des Vereins ist Bad Segeberg.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des AG Kiel unter der Nr. VR 309 SE eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung und Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Wettbewerbsbetriebes der Mitglieder,
- b) Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen,
- c) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern,
- d) Förderung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport,
- e) Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport,
- f) Durchführung von Maßnahmen der Prävention und Aufklärung zur Bekämpfung des Dopings,
- g) Maßnahmen der sport- und vereinsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Pflege von Beziehungen zu Vereinen, Organisationen und Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen,
- i) Schaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportgerät,
- j) Sicherung eines angemessenen Versicherungsschutzes für den Verein und seine Mitglieder im allgemeinen sowie für seine Funktionsträger im Besonderen,
- k) Stärkung des Ehrenamtes im Bereich des Sports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt maximal in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Aktive Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen zu nutzen und am Spielbetrieb teilzunehmen; die Benutzung der Hallenplätze und der Beachplätze ist auch ihnen nur gegen Zahlung eines vom Vorstand festgelegten und **vor Spielbeginn zu entrichtenden Entgelts** gestattet.
- (3) Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht; sie sind jedoch berechtigt, am Sportbetrieb zu den gleichen Konditionen teilzunehmen wie es im Einzelfall einem Nichtmitglied offensteht.

Die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss drei Monate vor dessen Ende durch Mitteilung per Post, Fax oder Email gegenüber dem Vorstand beantragt sein.

- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder bzw. ehemalige Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand benannt; diese Ernennung ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu bestätigen; die Abstimmung ist geheim; die Auswertung der Stimmzettel übernehmen die Kassenprüfer.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden des betreffenden Mitgliedes aufzukommen.
- (4) **Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.** Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das künftige Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und sonstigen Ordnung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie haben die festgesetzten Beiträge zum Ende des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Kalenderjahres an den Verein zu entrichten; Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Beiträge werden ausschließlich durch Lastschrifteinzug erhoben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich sonstige Daten ändern, die ein Mitglied dem Verein zum Zwecke der Mitgliederverwaltung benannt hat, wie z. B. Email-Adresse, Fax- und Telefonnummer und Bankverbindung.
- (3) Jedes Mitglied kann für Beschädigungen der von ihm benutzten Einrichtungen des Vereins ersatzpflichtig gemacht werden, wenn ihm ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zur Last fällt.
- (4) Aktive Mitglieder haben jährlich Arbeitsdienst zu leisten zwecks Instandsetzung bzw. Erhaltung der Vereinsanlagen innerhalb eines vom Vorstand rechtzeitig bekanntzugebenden Zeitraums. Umfang der Leistung sowie eines ersatzweise zu entrichtenden Betrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch freiwilligen Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft per Post, Fax oder Email gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres.

- (2) Bis zu seinem Ausscheiden ist das Mitglied verpflichtet, alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zu erbringen. Im Falle des Wegzuges aus dem Kreis Segeberg kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des auf den Umzug folgenden Monats gekündigt werden;
- (3) durch Tod;
- (4) durch Ausschluss;
ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, wozu auch die Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweifacher Anmahnung durch den Verein gehört. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Zustellungsnachweis zuzustellen. Dieses kann beim Vorstand gegen den Beschluss Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung; der Vorstand hat den Einspruch auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand kann aus eigenem Antrieb oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern folgende Ordnungsmaßnahmen treffen:
1. Verwarnung,
 2. schriftlicher Verweis,
 3. jeweils für bestimmte Zeit
 - a) Spielverbot bei Turnieren,
 - b) Verbot der Benutzung der Sportanlagen (allgemeines Spielverbot),
 - c) Betretungsverbot der Vereinsanlagen (Anlagenverbot).
- Gründe sind:
- unsportliches, unkameradschaftliches oder clubschädigendes Verhalten,
 - Verstoß gegen die Clubsatzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes und gegen sonstige Vereinsordnungen.
- (2) Das Mitglied ist vorher vom Vorstand anzuhören.
- (3) Der Vorstandsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Er ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mit Zustellungsnachweis zuzustellen. Dem Mitglied steht gegen den Beschluss das Recht zum Einspruch zu; für das weitere Verfahren gilt § 7 Abs. (3) entsprechend.
- (4) Will der Vorstand einem Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nicht entsprechen, hat er den Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich zu bescheiden.
- (5) Der Vorstand kann eine getroffene Ordnungsmaßnahme jederzeit aufheben, wenn er die Voraussetzung für die Verhängung der Maßnahme nicht mehr für gegeben hält.

§ 9 Aufnahmegebühr und Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge, der Benutzungsentgelte und der Aufnahmegebühr sowie deren Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Umlagen dürfen in jedem Geschäftsjahr nur einmal und neben den Beiträgen und Benutzungsentgelten sowie der Aufnahmegebühr nur beschlossen und eingefordert werden, soweit der Umlagebetrag für das einzelne Mitglied nicht höher ist als der aktuell von ihm zu zahlende Jahresbeitrag.
- (3) Darüberhinausgehende Umlagen können nur beschlossen werden, wenn die Umlageerhebung für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist. In diesem Falle ist jedes Mitglied zum Austritt aus dem Verein berechtigt durch schriftliche Kündigung, die binnen drei Wochen nach Bekanntgabe des Umlagebeschlusses gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und die das Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein mit Wirkung von dem Tag vor dem Umlagebeschluss begründet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand kann außerdem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es innerhalb von 14 Tagen tun, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei ihm schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per Post, Email oder Telefax an alle Mitglieder unter der dem Vorstand zuletzt bekannten Adresse erfolgen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlungen werden geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, wiederum ersatzweise vom Kassenwart.
- (7) Stimmberechtigt sind alle anwesenden über 18 Jahre alten aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (8) Auf Mitgliederversammlungen kann nur über solche Anträge abgestimmt werden, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Vorstand spätestens seit drei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit einfacher Mehrheit anerkennt.
- (9) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine abweichende qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
- (10) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung durch die Satzung vorgeschrieben ist oder von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
- (11) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (12) Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr,
 - e) Satzungsänderungen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Sportwart,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendwart,
 - dem technischen Wart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf zwei Jahre gewählt, und zwar
- a) in den Jahren mit geraden Jahreszahlen
- der 2. Vorsitzende,
 - der Sportwart,
 - der Kassenwart,
 - der Schriftführer,
- b) in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen
- der 1. Vorsitzende,
 - der Jugendwart,
 - der technische Wart.
- Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Scheidet es endgültig aus und kann sein Amt nicht anderweitig besetzt werden, sind die anstehenden Aufgaben von anderen Mitgliedern des Vorstandes zu übernehmen.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe
- einen Haushaltsplan und evtl. Nachträge aufzustellen,
 - die Jahresberichte der Mitgliederversammlung vorzulegen,
 - alle Aufgaben zu erledigen, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

- (7) Der Vorstand berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen, wie
- Platzbelegungsordnung,
 - Spielordnung (Wettspielordnung, Ranglistenordnung, Gästespielordnung),
 - Hallenordnung,
 - Ordnung über Ehrungen.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende koordiniert die Abläufe im Verein. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Er hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht in schriftlicher Form vorzulegen.

- (2) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.
- (3) Der Sportwart ist insbesondere für die reibungslose Durchführung der Sportveranstaltungen verantwortlich. Er nimmt die Einteilung der Plätze für das Mannschaftstraining und für Sportveranstaltungen vor.
- (4) Der Kassenwart führt die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er alljährlich die Jahresrechnung und eine Vermögensabrechnung vorzulegen. Er ist berechtigt, die laufenden Ausgaben, die die Verwaltung des Vereins sowie das Spiel- und Geräteinventar betreffen, mit Genehmigung des Vorstandes zu tätigen. Alle übrigen Ausgaben hat die Mitgliederversammlung zu bewilligen. Er vertritt den 1. und den 2. Vorsitzenden bei deren Verhinderung.

Der Kassenwart ist verpflichtet, für rechtzeitigen Eingang der fälligen Beträge zu sorgen und wegen etwaiger Rückstände die Zahlung anzumahnen und bei deren Erfolglosigkeit rechtliche Schritte einleiten zu lassen.

- (5) Der Schriftführer hat insbesondere die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen zu führen.
- (6) Der Jugendwart ist für die Betreuung der Jugendarbeit zuständig. Er soll vor allem mit dem Sportwart, dem Sprecher der Jugendlichen sowie dem Vereinstrainer möglichst eng kooperieren.
- (7) Der technische Wart ist im Rahmen des Vorstandes für alle Geräte und die Anlagen zuständig. Er überwacht die Pflege und Wartung der Plätze sowie des beweglichen Inventars des Vereins. Er gibt dem Platzwart fachliche Anweisungen und entscheidet über die Bespielbarkeit.
- (8) Sportwart, Kassenwart, Jugendwart und technischer Wart berichten in der Mitgliederversammlung über den Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres in ihrem Aufgabenbereich.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendversammlung,
 - b) der von der Jugendversammlung gewählte Jugendsprecher.
- (3) Die Jugendversammlung wird einberufen und geleitet von dem Jugendwart des Vereins.

- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand kann von Personen, die mit der Betreuung von minderjährigen Jugendlichen betraut sind, ein „erweitertes Führungszeugnis“ für ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) verlangen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinskonten mit den Buchungsunterlagen und dem Kassenbericht. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden Organmitglieder oder die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben gegen diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 17 Datenschutz im Verein

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein werden zur Erfüllung der Zwecke des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben,

Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger Mitglieder, so ist sogleich eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart als Liquidatoren des Vereins bestellt. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft an, die von der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss bestimmt wird mit der Maßgabe, dass diese das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports zu verwenden hat.
